

Wahlordnung

- 1) Geltungsbereich:
Die Wahlordnung findet für alle Versammlungen und Sitzungen des Vereines, seiner Organe und Abteilungen Anwendung, sofern die Satzung des Vereines nichts anderes vorschreibt.
- 2) Allgemeines:
Die Wahlordnung umfaßt die Durchführung von Wahlen.
Vor der Durchführung von Wahlen ist gemäß Geschäftsordnung die Stimmberechtigung und die Beschlußfähigkeit festzustellen.
- 3) Wahlen:
Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß vorgesehen, bei der Einberufung bekanntgegeben wurden und in der Tagesordnung enthalten sind.
Wahlen sind in der satzungsmäßigen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
 - Vor Wahlen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
 - Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
 - Vor der Wahl hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt.
 - Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
 - Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Wahlen in Einzelwahlen durchgeführt.
 - Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat.

- Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltung werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
 - Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen. Bei Wahlen bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimme.
 - Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit in einem Wahlprotokoll für das Versammlungsprotokoll schriftlich zu bestätigen.
- 4) Inkrafttreten:
Die Wahlordnung tritt nach Verabschiedung durch den Vereinsausschuß am 14.9.2004 in Kraft. Mit Rechtswirkung der Wahlordnung erlischt die bisher geltende Wahlordnung.